

A u s s c h n i t t

aus der ^{Rhein}Lahnzeitung - Rhein-Zeitung - Nass. Landeszeitung
Nr. vom . 9. 9. 86.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gräveheid“
in der Gemarkung Bad Ems im Rhein-Lahn-Kreis vom 1. September
1986

Aufgrund § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. 2. 1979
(GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. 3.
1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Gräveheid“.

§ 2

Abgrenzung

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3.078 ha und umfaßt in der Gemarkung Bad Ems in der Flur 51 die Flurstücke: 138, 168, 169, 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 203, 204, 205 teilw., 206, teilw., 207, 219 teilw., 222, 223, 238, 239 teilw. 240/202, 241/202, 250/201, 251/201.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer ausgeprägten naturnahen Streuobstwiesen-, Feuchtwiesen- und Extensivweidelandschaft mit besonderer floristischer und faunistischer Artenvielfalt.

§ 4

Sicherstellung des Schutzzweckes

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere:

1. Das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, öffentlichen Parkplätzen, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätzen;
3. das Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen;
4. das Errichten oder Betreiben von Modellflug- oder Motorsportanlagen;
5. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer;
6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme;
8. das Aufstellen, Errichten oder Erweitern von Verkaufsständen oder sonstiger gewerblicher Anlagen;
9. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
10. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
11. die Änderung der Bodennutzungsart, insbesondere das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren sowie das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsteile, wie Einzelbäume (Obstbäume), Baumgruppen, Feldgehölze oder Hecken;
12. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen;
13. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;
14. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau;

15. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen;
16. das Reiten außerhalb der eigens gekennzeichneten Reitwege;
17. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Inschriften, Bild- oder Schrifttafeln; ausgenommen sind Ortshinweisschilder sowie Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen sowie Schilder, die auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;
18. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester bzw. sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen bzw. zu beschädigen;
19. Handlungen vorzunehmen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Art und Weise stören.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind:
- für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzung (Mähwiese). Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung bedeutet in keinem Fall die Beseitigung von Obstbäumen einschließlich der Errichtung von Weidezäunen und Viehtränken;
 - für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten und Hochsitzen.
- (2) § 4 ist außerdem nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems erteilt.
- (2) Bedarf eine der genannten Maßnahmen oder Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde.

§ 7

Duldungspflicht

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles liegen, hat auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen, die zur Erhaltung und zur Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlich sind, zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
5427 Bad Ems, den 1. September 1986

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Danco. Landrat

